Schutzkonzept für Lager Mit Jugendlichen

Stand: 26. Juni 2021

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| S | **S** steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice). |  |
| T | **T** sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.). |  |
| O | **O** sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung). |  |
| P | **P** steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.). |  |

# Schutzkonzept

# 1. Vorbemerkung

Es bestehen verschiedene staatliche Beschränkungen, einschliesslich räumliche Kapazitätsbegrenzungen: vgl. hierzu [Hilfestellung für die Kirchgemeinden, Kap. IV.B](https://www.refbejuso.ch/inhalte/news/?tx_refbejuso_pi1%5Bload%5D=7067&cHash=a6c7d5bd5319e6ede3cfe298542815c7)

Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich nach den Rahmenvorgaben der Eidgenossenschaft für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich. Bereits bestehende Schutzkonzepte vor Ort (z.B. für das Lager- oder Kirchgemeindehaus) sind zu beachten, ebenfalls allenfalls geltende Verschärfungen des Kantons am Lagerort.

# 2. Vorgehen bei Krankheitssymptomen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
| 2.1 | Teilnehmende, Leiterinnen und Leiter sowie Begleitpersonen müssen vor Lagerbeginn ein aktuelles (max. 48 Stunden altes), negatives Testergebnis vorweisen können. Personen ohne Testergebnis dürfen nicht am Lager teilnehmen. | Die Verantwortung bezüglich Teilnahme liegt bei den Eltern. Eltern von Kindern mit Vorer-krankung entscheiden in Absprache mit der Ärztin oder dem Arzt, ob und wie die gefährdete Person teilnehmen kann. Dies gilt ebenfalls für gefährdete Leitungs- und Begleitpersonen. |
| 2.2 | Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden umgehend geeignete Massnahmen getroffen. | Die geeigneten Massnahmen und deren Ablauf sind insbesondere:   * Person mit Symptomen trägt Gesichtsmaske und wird isoliert. * Sie muss rasch getestet und von einer Ärztin oder einem Arzt untersucht werden. * Bis das Testergebnis vorliegt, weiterhin Gesichtsmaske tragen und in Isolation belassen: Betreffende Person schläft somit alleine im Zimmer resp. Zelt und hält jederzeit mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen ein (vgl. [Vorgaben des BAG zu Isolation und Quarantäne](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#1388436388)). * Im Verdachtsfall zuständige Kontaktstelle der Kirchgemeinde informieren. Diese unterstützt die Lagerleitung bei allfälliger Elternkommunikation und beim Planen des weiteren Vorgehens. * Bei einem positiven Testergebnis entscheidet kantonale Gesundheitsbehörde, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen. * Lagerleitung orientiert nach positivem Testergebnis umgehend alle Eltern über die Situation. |
|  |  |  |

# 3. Distanz halten

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
| 3.1 | Lagerteilnehmende mit Jahrgang 2001 oder jünger müssen bei sportlichen/kulturellen Aktivitäten untereinander keine Abstandregeln einhalten. Für ältere Teilnehmende vgl. [Hilfestellung für die Kirchgemeinden, Kap. IV.B](https://www.refbejuso.ch/inhalte/news/?tx_refbejuso_pi1%5Bload%5D=7067&cHash=a6c7d5bd5319e6ede3cfe298542815c7)  Abstandsregeln (1,5 m Mindestabstand) gelten namentlich für Leitungs- und Begleitpersonen. | Mindestabstand unter Leitungs- und Begleitpersonen sowie zwischen Leitungs- und Begleitpersonen einerseits und den Lagerteilnehmenden andererseits ist während den Programmaktivitäten (z.B. Spiel) und während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend usw.) bestmöglich einzuhalten.  Nutzung individueller Verkehrsmittel (Fahrrad, Privattransport, Anreise zu Fuss usw.) ist zu bevorzugen. Bei Reisen mit öffentlichem Verkehr ÖV frühzeitig Gruppenbillett reservieren und allfällige Empfehlungen der Transportunternehmen zum Reisezeitpunkt beachten. |
| 3.2 | Bei Übernachtung Abstand einhalten. | Bei Schlafräumen ist auf möglichst grossen Abstand zwischen den Betten zu achten.  Separate Liegestellen für Personen über 20 Jahren (Fehlende Schlafplätze im Haus können durch Zelte kompensiert werden). |
| 3.3 | In Liegenschaften räumliche Kapazitätsgrenzen beachten. | Vgl. Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft. |
|  |  |  |

# 4. Gesichtsmasken Tragen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
| 4.1 | Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie bei Reisen im öffentlichen Verkehr, für alle Personen ab 12 Jahren. | Bei einem Lager mit Teilnehmenden jünger als 2001 kann, wenn vorgängig alle negativ getestet wurden, analog zur Schule im Lageralltag auf Gesichtsmasken verzichtet werden.  Zu den Ausnahmen bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten vgl. auch Art. 20 Covid-19-Verordnung.  Die Maskenpflicht ist im öffentlichen Raum (öffentlicher Verkehr, Einkaufsläden etc.) aber einzuhalten. |
| 4.2 | Instruktion zur Maskentragpflicht; regelmässige Kontrolle. | Mund, Nase und Kinn mit Gesichtsmaske bedeckt. |
|  |  |  |

# 5. Beständige Gruppen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
| 5.1 | Bildung von gleichbleibenden Untergruppen, um bei Corona-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen sowie die Anzahl möglicher Quarantänefälle zu verringern. | Definition von Untergruppen zu Beginn des Lagers. Aktivitäten und Verpflegung sowie Übernachtungsräume nach Möglichkeit nach Untergruppen gegliedert. |
| 5.2 | Keine Besuchstage; möglichst wenig externe Besucher/innen. | Besucher/innen müssen Hygienemassnahmen sowie Abstandregeln einhalten und wer-den auf der Präsenzliste erfasst. |
| 5.3 | Durchführung der Aktivitäten mehrheitlich im Lagergebäude, auf dem Lagergelände bzw. im Freien. | Nach Möglichkeit Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten vermeiden. Abstand zu anderen Personengruppen gewährleisten. |
|  |  |  |

# 6. HYgiene einhalten

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
| 6.1 | Räume lüften. | Für regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Innenräumen sorgen, insbesondre in Aufenthalts- und Schlafräumen. Mindestens 4x täglich während 10 Minuten. |
| 6.2 | Gründlich Hände waschen. | Vor und nach jeder Aktivität Hände reinigen. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit, die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.  Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach Toilettengang. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten (Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Verfügung halten). |
| 6.3 | Toiletten, Nasszellen und Küche täglich gründlich reinigen. | Häufig berührte Punkte wie Tische, Ablageflächen, Griffe Wasserhahn, Lichtschalter etc. desinfizieren. |
| 6.4 | Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen und desinfizieren. | Türgriffe, Treppengeländer und andere Gegenstände (z.B. benütztes Lagermaterial) gründlich reinigen bzw. bei Bedarf desinfizieren. |
| 6.5 | Abfall fachgerecht entsorgen. | Regelmässiges Leeren von Abfalleimern mit Einweghandschuhen (insbesondere bei Handwaschgelegenheit). Abfallsäcke nicht zusammendrücken. Entsorgen von gebrauchten Papiertaschentüchern ausschliesslich in Abfallbehältern. Keine Verwendung von Stoffhandtüchern in Toilettenanlagen und den Küchen. |
|  |  |  |

# 7. Kontaktdaten erheben

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
| 7.1 | Führung einer Präsenzliste der anwesenden Teilnehmenden und Leitungspersonen. | inkl. Begleitpersonen und Küchenteam aufnehmen. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss Liste vorgewiesen werden. Während 14 Tagen aufbewahren. |
|  |  |  |

# 8. Verpflegung im BEsondern

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
| 8.1 | Kein Teilen der Verpflegung vom denselben Teller; Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien ebenfalls nicht teilen. | Bei Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichten; keine Fassstrassen. Z.B. Abgabe in Einzelportionen. |
| 8.2 | Verpflegung ausschliesslich sitzend einnehmen; ausser bei Verpflegung im Freien oder in Lagern, an denen Personen ab 16 Jahren lediglich mit Covid-19-Zertifikat teilnehmen können.  Genügend Abstand zwischen den Tischen; konstante Gruppe an den Tischen. | Wenn immer möglich, üblichen Schutzstandard für Gastronomie beachten. |
| 8.3 | Erwachsene essen nicht zusammen mit den Jugendlichen. | Sie nehmen ihre Mahlzeit separat ein und halten dabei zwingend den Abstand von 1,5 Metern zur Gruppe ein. |
| 8.4 | Küche ist kein öffentlicher Raum. | Küche wird nur für das Kochen und/oder Abwaschen genutzt. |
| 8.5 | Küchenteam: Zusammensetzung bleibt während des Lagers unverändert. Mitglieder halten während der Tätigkeiten in der Küche die Abstandsregeln ein und tragen Gesichtsmasken. | Küche wird nach Möglichkeit nur vom Küchenteam benutzt. |
|  |  |  |

# 9. Information und Management

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
| 9.1 | Information der Teilnehmenden über Hygienemassnahmen, Distanzregeln und Führen der Präsenzliste.  Zusätzlich Information der Eltern über das Vorgehen, sollten Krankheitssymptome eintreten. | z.B. Elternbrief versenden. |
| 9.2 | Ausreichende Menge von Hygienematerialien sicherstellen. | Beschaffung und Bereitstellung von ausreichendem Hygienematerialien, insbesondere von   * Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Papierhandtüchern (für Hände), * Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen), * Bereitstellung von abschliessbaren Abfallbehältern an geeigneten Standorten (sofern nicht bereits vorhanden). * Die Lagerapotheken sind insbesondere mit Schutzmasken, Desinfektionsmittel, Wasser und Seife ausgerüstet   Regelmässig kontrollieren, auf genügenden Vorrat achten und nachfüllen. |
| 9.3 | Gesichtsmasken bereit stellen und verteilen. | Beschaffung und Bereitstellung von Gesichtsmasken, entsprechend den behördlichen Bestimmungen. |
| 9.4 | Lagerverantwortung und Schutzkonzept | Wer ein Lager plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person (Lagerleitung) bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist und ein für das entsprechende Lager spezifisches Schutzkonzept vorlegen kann. |
|  |  |  |

# 10. Anhänge

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
| 10.1 |  |  |

# Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein

Dieses Dokument wurde den Lagerteilnehmenden zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_